

Es ist allgemeiner — und in die Sprache der „Staatsgesetze“ übergegangen — Brauch, zu sagen, daß z. B. der „Staatsanwalt“ „Anträge stellt“ und der „Richter“ einen „Vollstreckungs-Befehl“ erteilt. Indes muß es eine nähere Betrachtung doch fraglich machen, ob in solchen Fällen tatsächlich „Anträge“, „Befehle“, überhaupt echte Verhalten-Werbungen vorliegen. Jede Verhalten-Werbung ist, wie wir bereits dargelegt haben, Bezeichnungskörperliches, das sich als Wirkungsgewinn in Beziehung zu einem Wollen darstellt, in welchem jene Werbung als Mittel für einen emotional günstig gedachten Verhalten-Seelenaugenblick des Adressaten gedacht war. Fragen wir nun aber, ob es z. B. für die von einem Staatsanwalt erhobene „Anklage“ wesentlich ist, daß sie sich als Wirkungsgewinn in Beziehung zu einem Wollen des Staatsanwaltes darstellt, in welchem er jene Anklage als Mittel für besonderes emotional günstig gedachtes richterliches Verhalten, etwa „Anberaumung der öffentlichen Verhandlung“, gedacht hat, so müssen wir diese Frage verneinen. Denn die „Erhebung einer Anklage“ ist einer jener Fälle, in welchen der Handelnde sagen kann: „Es tut mir leid, ich erfülle nur meine Pflicht“, womit gesagt wird, daß der Handelnde mit seiner Handlung — dem „Anklage erheben“ — besondere eigene Pflicht erfüllt, aber das als Folge jener Handlung sich ergebende Ander-Verhalten emotional ungünstig denkt, so daß auch nicht gesagt werden kann, er „werbe“ um jenes Verhalten. In solchem Falle liegt auch nicht etwa ein Wollen vor, in welchem besonderes „an sich“ emotional ungünstig gedachtes Ander-Verhalten als Mittel für eine emotional günstig gedachte Wirkung gewollt ist. Denn das „Ziel“ jenes Staatsanwaltes, der bloß „aus Pflicht“ eine Anklage erhebt, ist nicht Etwas, wofür jenes Ander-Verhalten ein Mittel darstellt, ist vielmehr nichts anderes als Erfahrung des Erfüllungswahrs eines an ihn selbst gerichteten Anspruches, daß die durch jenen Anspruch begründete Pflicht des Staatsanwaltes erfüllt wurde, ist also eine Wirkung, welche sich als Verhinderung der Verwirklichung der Folge des eigenen Sollens darstellt. Als „Mittel“ für jene Verhinderungs-Wirkung ist aber lediglich das eigene „Anklage erheben“ gedacht, während das als Folge solcher Handlung eintretende Ander-Verhalten lediglich als „künftige unabsichtliche Neben-Leistung“ gewußt, also keineswegs emotional günstig gedacht ist, vielmehr eben sogar „emotional ungünstig“ gedacht sein kann, ohne daß deshalb der „Anklageerhebungs-Seelenaugenblick“ des Staatsanwaltes seinen Charakter als „Pflichterfüllung“ verliert. Gewiß gibt es auch zahlreiche Fälle, in welchen ein „Anklage erhebender“ Staatsanwalt das sich ergebende Ander-Verhalten, also das ganze Strafverfahren bis zur Verurteilung des Angeklagten „emotional günstig“ denkt, aber solcher Gedanke ist für jenen Verhalten-Seelenaugenblick, in welchem er seine Pflicht „als Staatsanwalt“ erfüllt, unwesentlich, da